Wien, Donnerstag, den 6. October 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Stipendien für Lehramtszöglinge. Ihre Behandlung und Verrechnung. Von Adalbert Saiver, k. k. Statthalterei-Rechnungsofficial in Graz. (Schluß.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht ist nicht berufen, in die Ueberprüfung einer Regierungsverfügung, beziehungsweise der Nichtgenehmigung einer beabsichtigten Statutenänderung rücksichtlich eines im Sinne des § 2, lit. h des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu Recht bestehenden Versicherungsvereines (der Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät) einzugehen.

Zum Gesetze vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197. Die Untersagung des Nachdruckes (§ 26, Al. 2) muß selbständig an der Spitze eines jeden einzelnen Artikels ausgesprochen werden, rücksichtlich dessen sie wirksam sein soll. — Zur Wissentlichkeit des Eingriffes (§§ 21 und 51) wird erfordert, daß der Thäter entweder das für den Artikel rechtsgiltig ausgesprochene Nachdrucksverbot gekannt oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt und im letzteren Falle auf die Gefahr hin, daß das Verbot bestehe, zum Eingriffe sich entschlossen habe.

Personalien. — Erledigungen.

Stipendien für Lehramtszöglinge. Ihre Behandlung und Verrechnung.

Von **Adalbert Saiver**, k. k. Statthalterei-Rechnungsofficial in Graz.

(Schluß.)

Gegenwärtiger Vorgang.

Um den dermalen zu Recht bestehenden Vorgang bei der Behandlung der fraglichen Creditpost darzustellen, können wir mit Rücksicht darauf, daß die Stipendien für das jeweilige Schuljahr angewiesen werden, den Gang entweder genetisch schildern, oder aber die für das Solarjahr bewilligten Credite nach dem Budgetjahre zum Ausgangspunkte der Darstellung wählen.

In der doppelten Natur des Schul- und Solarjahres liegen manche Schwierigkeiten, welche noch dadurch erhöht werden, daß dieser Credit ein zweijähriger ist, dessen Auftheilung in dem zweiten Jahre jedoch nur über specielle Weisung des Ministeriums für Cultus und Unterricht erlaubt ist.

Wir werden bei unserer Darstellung an das Schuljahr anschließen, dasselbe jedoch mit Rücksicht auf den für das Solarjahr bewilligten Credit bis zum Schlusse des nächstfolgenden Solarjahres verfolgen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031, § 62, können, wie oben bemerkt, unbemittelte, geistig begabte Zöglinge, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gegen Uebernahme der mehrerwähnten Verbindlichkeit, Stipendien aus Staatsmitteln erhalten.

Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche bei der Direction der Bildungsanstalt einzureichen; der Lehrkörper hat die Anträge bei der Landesschulbehörde zu stellen. Bezugnehmend auf den Schlußsatz der bezogenen Verordnung berichten die Directionen der Bildungsanstalten im Laufe des Monates September an den Landesschulrath unter Anführung der würdigen, beziehungsweise der Berücksichtigung empfohlenen Candidaten und suchen unter Einem an um die Flüssigstellung der Stipendienbeträge. Ueber Aeußerung der dem Landesschulrathe zum administrativen Rechnungsdienste zugewiesenen Rechnungsdepartements werden die entsprechenden Quoten für die weiter zu belassenden Stipendien den Directionen der einzelnen Anstalten bei den Landescassen, respective Steuerämtern vom 16. September des Jahres x bis 15. Juli des Jahres x^{+1} gegen Amtsquittung und seinerzeitige Verrechnung in 10 decursiven Monatsraten angewiesen und hievon die Directionen verständigt. Die Directionen beheben nach erfolgter Liquidirung vom 15. October angefangen monatlich ein Zehntel des ihnen angewiesenen Jahresbetrages und folgen denselben nach Entgegennahme der gestempelten Quittungen nach Maßgabe des bewilligten Jahresstipendiums jährlicher 80 fl., respective 40 fl. in den Theilbeträgen von 8 fl., respective 4 fl. an die bezugsberechtigten Zöglinge aus. Die Percipientenquittungen werden sonach bis zum Schlusse des Schuljahre gesammelt und aufbewahrt.

Bei den Cassen werden die ausgezahlten Beträge in das Etat-Subjournal eingetragen, die Post wird mittelst der liquidirten Amtsquittung belegt, wozu bei der ersten Behebung der an die Cassa ergangene Zahlungsauftrag beigeschlossen wird. Aus dem an die Controlsbehörde übermittelten Journale werden diese Beträge monatlich auf den Specialconten der verschiedenen Anstalten gebucht, die einzelnen Summen in einem Scontro gesammelt und sonach als Monatsquote in das Hauptbuch übertragen.

Dieser Vorgang wiederholt sich zehnmal im Schuljahre, beziehungsweise sieben- und dreimal in einem Solarjahre, bis der 15. December als letzter Tag der jeweiligen Behebung in einem Solarjahr eintritt.

Da laut Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. März 1896, Z. 2857, die mit Ende des Solarjahres nicht aufgebrauchten, beziehungsweise nicht in Vorschreibung gebrachten Stipendienrestbeträge in dem jeweilig folgenden Jahre nur über neuerliche Bewilligung des Ministeriums flüssig gemacht werden können, ist nach Abschluß der Bücher und Ausmittlung des bezüglichen Differenzbetrages gegenüber der bewilligten Dotationssumme an das bezeichnete Ministerium das Ersuchen zu stellen, diesen Restbetrag im nächsten Jahre für denselben Zweck verwenden zu dürfen.

Um einer neuerlichen Einreichung um die Verwendungsbewilligung vorzubeugen, werden jedoch dermalen im Laufe des Monates December nach den in Vorschreibung stehenden Beträgen, da die Abstattungsdaten erst im Jänner des nächsten Jahres nach Einlangen der Journale bekannt werden, die zu behebenden Stipendienbeträge von dem Rechnungsdepartement ausgemittelt, mit dem bewilligten Credite verglichen und der nicht in Vorschreibung stehende diesfällige Differenzbetrag sofort einer der Anstaltsdirectionen gegen Amtsquittung mit dem Auftrage angewiesen, diesen Betrag noch im Laufe des Solarjahres zu beheben und nach den seinerzeit zu erlassenden Weisungen zu verwenden.

In unserer obigen Schilderung sind wir an das Ende des Solarjahres angelangt.

Die Special-Contobücher sind jetzt abzuschließen, die Vorschreibung mit der Abstattung zu saldiren, die Beträge der einzelnen Anstalten auszuziehen und zu summiren und auf die Vorschreibseite des Hauptbuches unter Berufung auf die Folien der Specialconten zu übertragen. Da die Abstattungsdaten monatlich bereits in das Hauptbuch eingetragen wurden, werden die beiden Beträge der Soll- und Habenseite bilanzirt, mit den Probeausweisen und Scontrozusammensätzen, respective Befundausweisen verglichen, sodann nach erfolgter Uebereinstimmung in den mit Ende Mai an den Obersten Rechnungshof, sowie abschriftlich an das Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegenden Rechnungsabschluß eingetragen, wobei die etwa sich ergebende Nichtübereinstimmung gegenüber der bewilligten Dotation in die Beilagen 6 des Rechnungsabschlusses übertragen wird.

So wären wir bis zum Rechnungsabschluß des ersten Solarjahres angelangt; da jedoch das Schuljahr über zwei Solarjahre sich erstreckt und das erstere bei weitem noch nicht abgelaufen ist, müssen wir die Stipendien weiter verfolgen.

Im Laufe des Monates December, respective Jänner werden die Landesschulräthe aufgefordert, die Anträge wegen des Erfordernisses an Staatsstipendien für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten für das nächste, beziehungsweise das laufende Solarjahr zu erstatten und unter Einem darauf aufmerksam gemacht, daß das Erforderniß für den Fortbezug von Stipendien und Unterstützungen und jenes für Neuverleihungen solcher Stipendien getrennt anzugeben ist.

Dieser Auftrag wird behufs Aeußerung an das Rechnungsdepartement geleitet, welches auf Grund der Vorschreibung den für die fortlaufenden Stipendien nöthigen Bedarf nach den einzelnen Anstalten unter Anführung der Zahl und der Jahresquote der Stipendien ermittelt und in einer Landeserfordernißsumme für das betreffende Solarjahr zusammenstellt.

Da jedoch die Zöglinge des vierten und letzten Jahrganges im laufenden Jahre, d. i. vom 16. December des Jahres x bis 15. Juli des Jahres x^{+1}, nur sieben Raten beziehen, die obige Aufwandssumme für die fortlaufenden Stipendien für das ganze Solarjahr ermittelt wurde, muß aus den Voracten erhoben werden, wieviel Zöglinge dermalen in dem vierten Jahrgange sich befinden, und in welchen Jahresbeträgen ihre Stipendien angewiesen wurden. Sonach ist die dreimalige Monatsgebühr des Stipendiums mit der Zahl der Candidaten des vierten Jahres zu multipliciren und das Product von der obausgemittelten Jahressumme in Abfall zu bringen. Der sich ergebende Rest ist das unbedingte Erforderniß für den Fortbezug der bereits verliehenen Stipendien für das gegenständliche Solarjahr.

Um nun in Entsprechung des obigen Auftrages die Bedarfssumme für die neu zu verleihenden Stipendien zu ermitteln, muß auf die im Laufe des Monates December einer der Directionen angewiesene, respective, wenn dieselbe nicht in Vorschreibung genommen wurde, auf die mit Schluß des Jahres verbliebene und vom Ministerium für Cultus und Unterricht zur Verwendung zu bewilligende Creditsumme zurückgegriffen werden und die im Vorjahre bewilligte Jahresdotation für die Stipendien in Rechnung gestellt werden.

Mit Rücksicht auf diese zwei gegebenen Beträge wird dann der für die neu zu verleihenden Stipendien nöthige Aufwand ausgemittelt und dem Landesschulrathe bekanntgegeben, welcher unter Berücksichtigung der zur Zeit herrschenden Verhältnisse in dem Lehrernachwuchse seinen bezüglichen Antrag betreffs der Landesquote an das Ministerium stellt.

In Erledigung des Berichtes wird von Seite des Ministeriums der bewilligte Betrag dem Landesschulrathe zugewiesen und demselben die angemessene Vertheilung auf die einzelnen Anstalten, respective für die in das Solarjahr fallenden Abschnitte der Schuljahre überlassen.

Ueber neuerlichen Vorschlag der Anstaltsdirectionen werden jetzt ungefähr im Monate Mai die Stipendien für die Zeit vom 16. September des vorangegangenen, bis 15. Juli des laufenden (folgenden) Jahres verliehen, wobei die für die Zeit vom 16. September bis 15. December entfallenden Theilbeträge aus dem Creditreste des Vorjahres bestritten werden.

Bei diesem Anlasse gelangen auch die etwa vorhandenen sonstigen Restbeträge als einmalige Unterstützungen zur Auftheilung.

Es werden sonach die monatlich nachhinein zu erfolgenden Stipendienbeträge bei den neu verliehenen Stipendien thatsächlich jährlich nachhinein an die Bezugsberechtigten ausgefolgt.

Am Schlusse des Schuljahres werden die von den Directionen nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Beträge verfaßten, mit den Percipientenquittungen belegten Rechnungen dem Landesschulrathe vorgelegt und von dem Rechnungsdepartement geprüft, die Verrechnung wird in dem Special-Contobuche vorgemerkt, die Rechnung in dem Rechnungsstande ausgetragen und die Direction von dem Ergebnisse der Prüfung verständigt.

In dem nächsten Studien- und Solarjahre wird vom neuen vorgeschlagen, angewiesen, beauftragt, berichtet und eröffnet.

Wenn wir nun auf die hier geschilderte Anweisungs- und Auftheilungspraxis zurückblicken, läßt sich nicht leugnen, daß dieselbe schleppend, schwerfällig, zeitraubend und kostspielig ist, abgesehen von dem bei neu zu verleihenden Stipendien nicht leicht zu behebenden Uebel der späten, fast ganzjährlich nachhinein erfolgenden Auszahlung der Stipendienbeträge an die Zöglinge.

Wir glauben, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Zöglingsstipendien, analog jenen „für die Staats-Gewerbeschulen im allgemeinen“ des Titel 18, Industrielles Bildungswesen, in einem, in Bedarfsraten zu behebendem Betrage den Directionen der Lehrerbildungsanstalten angewiesen und von denselben über Genehmigung des Landesschulrathes zur Auftheilung gelangen würden, wobei für die im September neu eintretenden Zöglinge ein aliquoter Theil zu reserviren wäre, hiebei könnte die monatliche Ausfolgung an die Zöglinge, wenn dieselbe wünschenswerth erscheint, beibehalten werden.

Bei dieser Behandlung wäre der Unterschied des Schul- und Studienjahres bei den Anstalten ausgeglichen und eine Nicht-Auftheilung, respective Vorschreibung in dem betreffenden Solarjahre und infolgedessen eine neuerliche Verwendungsbewilligung ausgeschlossen.

Die zu präliminirenden Landes-, respective Anstaltserfordernisse könnten sodann in die allgemeinen Präliminaranträge einbezogen werden, und besondere dermalen jährlich wiederkehrende Berichte und Anträge wären an das Ministerium nur dann erforderlich, wenn der im Vorjahre bewilligte Credit dem bezüglichen Landes-, respective Anstaltsbedarfe nicht genügen würde, beziehungsweise wenn die Dotation in der im Vorjahre bewilligten Höhe nicht nöthig wäre.

Ob nun dieser Betrag dann als Extraordinarium, Pauschalcredit oder als ein in das Ordinarium einzelner Länder oder Anstalten einbezogener Credit in den Präliminarien eingestellt erscheint, respective wie die dermaligen Pauschalerfordernisse für Mehrleistungen bei dem Titel 20, Volksschulen, präliminirt werden, ist irrelevant, nur wäre, falls dieser Betrag in die Anstaltscredite einbezogen würde, die eventuelle Verwendung derselben zur virementsmäßigen Deckung sonstiger Ausgabspositionen von vorneherein auszuschließen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Reichsgericht ist nicht berufen, in die Ueberprüfung einer Regierungsverfügung, beziehungsweise der Nichtgenehmigung einer beabsichtigten Statutenänderung rücksichtlich eines im Sinne des § 2, lit. h des kais. Patentes v. 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu Recht bestehenden Versicherungsvereines (der Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät) einzugehen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 8. Juli 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 22. Mai 1898, Z. 192 R. G., der Witwen- und Waisen-Societät der Prager jurid. Facultät, durch den Präses Dr. Josef Tilsch in Prag, gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des durch den Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1898, Z. 7557, womit die von dem Vereine Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät in der Generalversammlung der Mitglieder vom 12. Febr. 1898 beschlossene Aenderung des § 16 der Statuten und der Art. III und IV der Uebergangsbestimmungen zu den Statuten nicht genehmigt wurde, hat eine Verletzung der durch den Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte der Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät und der Mitglieder dieser Facultät nicht stattgefunden.

Gründe: Die Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät steht dermalen, wie sie erklärt, vor der unabweisbaren Nothwendigkeit, ihre Finanzlage zu saniren, da zahlreiche Umstände auf

dieselbe ungünstig einwirkten. Vor allem war es das Herabgehen des Zinsfußes, welches alle Societäts-Capitalien berührte, ferner der Entfall des seit der Gründung der Societät derselben von jeder Promotion zufallenden Theilbetrages per 100 fl. von der Promotionstaxe, endlich das Zurückgehen der Mitgliederzahl. Im Hinblick auf die Weisung des § 21 der Statuten hat die Societät sowohl die auf Grund der Rechnungsabschlüsse in den Jahren 1890, 1895 und 1896 aufgestellten Bilanzen, in welchen das zur vollen Bedeckung aller Ansprüche verfügbare Vermögen der Societät im Jahre 1895 mit dem Betrage von 732.380 fl. 74 kr. und im Jahre 1896 mit dem Betrage von 729.873 fl. 28 kr. ausgewiesen wurde, dem Ministerium des Innern vorgelegt und ist, wie der Erlaß des genannten Ministeriums vom 30. Jänner 1898, Z. 23.831, constatirt, aus dem Gutachten der Sachverständigen hervorgegangen, daß behufs Beseitigung des für das Jahr 1895 ausgewiesenen Bilanz-Deficites entweder eine Erhöhung der Jahresbeiträge der Mitglieder um 271% oder eine Herabsetzung aller Pensionen von 525 fl. auf 420 fl. erforderlich ist. Bereits zuvor wurde zur theilweisen Sanirung eine Erhöhung der Jahresbeiträge aller Mitglieder um 50% beschlossen und diese Maßregel mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 17. November 1894, Z. 28.420, provisorisch genehmigt. Da eine Erhöhung der Jahresbeiträge um 271% aufliegend nicht gewählt werden konnte, beschloß die Generalversammlung vom 12. Februar 1898 mit allen gegen 2 Stimmen die Herabsetzung aller Pensionen auf 420 fl. jährlich. Da die in der Generalversammlung vom 24. April 1897 beschlossene Herabsetzung aller Pensionsansprüche auf 460 fl. aus dem Grunde von dem Ministerium nicht genehmigt worden war, weil einem solchen Beschlusse der Art. IV der Uebergangsbestimmungen der geltenden Statuten entgegensteht, wurde zugleich in derselben Generalversammlung vom 12. Februar 1898 dieses Hinderniß in der Weise beseitigt, daß die entsprechende Statutenänderung im Art. IV der Uebergangsbestimmungen beschlossen und dem k. k. Ministerium zur Genehmigung unterbreitet wurde. Dasselbe hat jedoch laut Erlaß vom 18. April 1898, Z. 7557, die Bestätigung dieser Statutenänderung verweigert. Die Societät hat seinerzeit versucht, die Sanirung der Gesellschaft durch Erhöhung der Jahresbeiträge aller Societätsmitglieder auf autonomem Wege, ohne Einholung der Zustimmung des k. k. Ministeriums, herbeizuführen. Der damaligen Anschauung des Ministeriums, daß zu einer Aenderung der Statuten in dieser Richtung unbedingt die ministerielle Genehmigung nothwendig erscheine, hat das k. k. Reichsgericht mit seinem Erkenntnisse vom 26. October 1894, Z. 283, Rechnung getragen. Nunmehr machte die Societät abermals den Versuch, die Sanirung im Wege der Statutenänderung zu bewirken und hielt sich hiebei die in dem Erlasse vom 30. October 1897, Z. 23.381, angedeuteten beiden Eventualitäten, welche nach Meinung der Sachverständigen allein zum gewünschten Ziele führen können, vor Augen, indem sie die Herabsetzung der Pensionen beschloß. Gleichzeitig wurde im Art. IV die entsprechende Statutenänderung durchgeführt. Durch die Nichtgenehmigung der Statutenänderung ist der Societät jeder Weg versperrt, zu einer Sanirung zu gelangen; denn im autonomen Wege ist dieselbe nach Anschauung des Reichsgerichtes nicht durchführbar. Es erübrigt sonach nur der zweite Weg der Aenderung der Statuten in dem entsprechenden Sinne, unter Genehmigung des k. k. Ministeriums. Nachdem aber das k. k. Ministerium die entsprechende Statutenänderung für unzulässig erklärt, so könnte die Sanirung nicht durchgeführt werden. Hiedurch erachtet sich die Societät in ihrem durch die Staatsgrundgesetze gewährleisteten Vereinsrechte, insbesondere in dem ihr zustehenden Rechte der Entfaltung ihres Rechtsbestandes, auf Grund der staatlich genehmigten Organisation benachtheiligt, indem derselben die Möglichkeit benommen wird, durch Statutenänderung sich weiter lebensfähig zu erhalten und selbe trotz des bedeutenden Vermögens infolge der momentan bestehenden Schwierigkeiten genöthigt wird, ihre segensreiche Thätigkeit einzustellen und zu einer Liquidation zu schreiten, im Gegensatze zu der Rechtsanschauung des k. k. Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 26. October 1878, Z. 220. Die Societät stellt sonach das Begehren, das k. k. Reichsgericht möge erkennen: Durch die Erledigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1898, Z. 7557, womit die von dem Vereine Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät in der Generalversammlung der Mitglieder vom 12. Februar 1898 beschlossene Aenderung des § 16 der Statuten und der Art. III und IV der Uebergangsbestimmungen zu den Statuten, nicht genehmigt wurde, habe eine Verletzung der durch den Art. 12 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte der Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät und der Mitglieder dieser Facultät, Vereine zu bilden, stattgefunden.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Innern wurde eine Gegenschrift nicht erstattet; der Vertreter des Ministeriums bei der mündlichen Verhandlung hat aber Folgendes geltend gemacht: Bei Aenderung der Statuten eines bestehenden Vereines sei es gerade so wie bei einer Neuconstituirung eines Vereines Pflicht der Regierung, zu erwägen, ob durch den Vorgang öffentliche Interessen berührt werden. Im vorliegenden Falle habe sie eine Verletzung öffentlicher Interessen als vorhanden erkannt. Die Pensionsansprüche der Witwen seien nicht Berechtigungen aus dem Vereinsverhältnisse, sondern Ansprüche dritter aus den von den Mitgliedern geschlossenen Versicherungsverträgen; diese erworbenen Rechte dürfen durch einseitige Verfügung des Vereines nicht geschmälert werden. Der Schutz dieser erworbenen Rechte dürfe nicht dem Rechtsweg allein überlassen werden, sondern es sei Sache der Behörde, solche Processe, welche das Versicherungswesen im allgemeinen schädigen, nach Möglichkeit zu vermeiden. Das Ministerium wolle hier durchaus nicht jede Statutenänderung, welche zum Zwecke der Sanirung geplant werde, verhindern, sondern nur eine solche, welche den öffentlichen Interessen nicht entspreche.

Das in der Beschwerde gestellte Begehren scheint gesetzlich nicht begründet.

Die Witwen- und Waisen-Societät der Prager juridischen Facultät besteht auf Grund der genehmigten Statuten als ein Versicherungsverein im Sinne des § 2, lit. h des kais. Patentes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, zu Recht.

Nach § 21 dieses Gesetzes ist die Abänderung der Statuten von der staatlichen Genehmigung abhängig, deren Ertheilung oder Verweigerung dem Ermessen der Regierung anheimgestellt ist. Daraus, daß die Regierung von diesem Rechte Gebrauch machte, kann eine Verletzung von Rechten der beschwerdeführenden Gesellschaft überhaupt nicht abgeleitet werden, weshalb das Reichsgericht in eine Ueberprüfung der Ministerialentscheidung, welche übrigens das Gebiet der politischen Rechte in keiner Weise berührt, nicht einzugehen hatte.

(Erk. d. k. k. Reichsgerichtes v. 8. Juni 1898, Z. 244.)

Zum Gesetze vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197. Die Untersagung des Nachdruckes (§ 26, Al. 2) muß selbständig an der Spitze eines jeden einzelnen Artikels ausgesprochen werden, rücksichtlich dessen sie wirksam sein soll.

Zur Wissentlichkeit des Eingriffes (§§ 21 und 51) wird erfordert, daß der Thäter entweder das für den Artikel rechtsgiltig ausgesprochene Nachdrucksverbot gekannt oder doch an der Freigebung des Artikels gezweifelt und im letzteren Falle auf die Gefahr hin, daß das Verbot bestehe, zum Eingriffe sich entschlossen habe.

Karl R. veröffentlichte in der von ihm herausgegebenen „Neunkirchner Zeitung“ einen feuilletonistischen Artikel, welcher als Originalartikel in der „Oesterreichischen Volkszeitung“ erschienen war. Als dessen Verfasser erhob Rudolf K. Anklage wider Karl R. wegen Verletzung des Urheberrechtes. Das Kreisgericht Wiener-Neustadt fällte ein freisprechendes Erkenntniß unter der Begründung, daß der am Kopfe der „Volkszeitung“ ersichtliche Vermerk „Nachdruck sämmtlicher Originalartikel verboten“ zu jenem Vorbehalte nicht genüge, dessen nach § 26 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, die Wahrung des Urheberrechtes bedarf, und daß überdies in subjectiver Beziehung das Moment der Wissentlichkeit des Nachdruckes fehle, zumal der Artikel nicht der „Volkszeitung“, sondern einem in Bilin erscheinenden Blatte, in welchem ein Vorbehalt überhaupt nicht vorkommt, entnommen worden sei, so daß Angeklagter vom Bestande eines wirksamen Urheberrechtes keine Kenntniß hatte. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Rudolf K. führt aus, die Bedeutung des in der Gesetzstelle angewendeten Ausdruckes „an der Spitze“ werde im Gesetze nicht definirt, sie richte sich nach der Auffassung der Praxis, des täglichen Lebens; da sei es aber unrichtig, ein Nachdrucksverbot als nicht an die Spitze eines Artikels gerückt anzusehen, weil es nicht unmittelbar vor dem ersten Worte desselben, sondern in einiger Entfernung, etwa am Kopfe des ganzen Blattes angebracht ist; nicht einmal seinem Wortlaute nach verlange das Gesetz, daß der Nachdruck an der Spitze jedes einzelnen in einem Blatte enthaltenen Artikels untersagt werde; es spreche von „Artikeln“ und sichere rücksichtlich derselben Urheberrecht, wenn an „ihrer“ Spitze das Nachdrucksverbot erscheint; es bediene sich des Plurals und gestatte sonach das Verbot für mehrere, ja für alle Artikel eines Blattes in Einem aus-

zusprechen, und für derlei Fälle sei das Nachdrucksverbot an der richtigen Stelle, an der Spitze der Artikel angebracht, wenn es sich am Kopfe des ganzen Blattes befindet; in subjectiver Beziehung aber genüge für den Delictsthatbestand die Wissentlichkeit des Eingriffes, also die Vorsätzlichkeit der einen Eingriff darstellenden Verfügung; der Nachweis, daß der unbefugt Verfügende auch vom Bestande des Urheberrechtes wisse, könne nicht gefordert werden. In der Gegenausführung bestreitet Angeklagter insbesondere auch die Klagslegitimation des Rudolf K, welcher mit festem Gehalte als Redacteur der „Volkszeitung" angestellt sei, somit dieser gegen den Gehaltsbezug die Producte seiner schriftstellerischen Thätigkeit überlassen habe, so daß auch nur die „Volkszeitung" berufen sein könne, das auf sie übergehende Urheberrecht zu wahren.

Der Cassationshof beschloß mit Entscheidung vom 13. Mai 1898, Z. 4841, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Was zunächst die dem Nichtigkeitswerber in der Gegenausführung bestrittene Legitimation zur Klage, und sohin auch zur Anfechtung des Urtheiles betrifft, so muß bemerkt werden, daß diese Einwendung des Angeklagten als nicht gerechtfertigt angesehen werden kann, weil, abgesehen davon, daß er es unterlassen hat, den etwaigen Mangel der Anklagelegitimation während des Verfahrens zu rügen, schon im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 26. December 1895, R. G. Bl. Nr. 197, wonach dem Verfasser der Beiträge das Urheberrecht zusteht, an der Berechtigung des Rudolf K. zur Anklage nicht gezweifelt werden kann. Aber auch der auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 a, sich berufenden Nichtigkeitsbeschwerde vermag eine Berechtigung nicht zuerkannt zu werden. Ganz richtig hat der Gerichtshof angenommen, daß ein gesetzlich geschütztes Urheberrecht gar nicht bestehe, weil es der Urheber unterlassen hat, die mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 26 cit. Gesetzes zur Wahrung des Urheberrechtes nothwendigen Bedingungen zu erfüllen und an der Spitze des betreffenden Artikels die Untersagung des Nachdruckes auszusprechen. Die Interpretation der Beschwerde, daß dieser Vorschrift genügt werde, wenn, insbesondere wo mehrere Artikel eines Blattes geschützt werden wollen, der Vorbehalt vor die Artikel oder doch oberhalb derselben, nicht aber für jeden Artikel abgesondert gesetzt werde, widerstreitet dem Wortlaute des Gesetzes, und es steht insbesondere auch mit den Regeln des gewöhnlichen Sprachgebrauches im Widerspruche, wenn aus der Anwendung der Pluralform „an ihrer Spitze" abgeleitet wird, daß ein allgemeiner Vorbehalt ausreiche. Es handelt sich hier um eine Ausnahme von der im ersten Absatze des § 26 cit. Gesetzes normirten Regel, die strenge ausgelegt werden muß.

Schon aus diesem Grunde kann von einem Eingriffe in das Urheberrecht keine Rede sein, und erfolgte sohin die Freisprechung des Angeklagten mit vollem Rechte. Diese Freisprechung wäre jedoch, selbst unter der Voraussetzung, daß ein solcher Eingriff vorläge, gerechtfertigt, weil es an dem zum Delictsthatbestande nothwendigen Kriterium der „Wissentlichkeit" fehlt. Das Gesetz erklärt im § 51 cit. Gesetzes als strafbares Vorgehen jeden wissentlichen Eingriff in ein Urheberrecht. Hiedurch, daß das Gesetz die Wissentlichkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit hinstellt, verlangt es, daß das Wissen (Bewußtsein) des Thäters, und nach den Grundsätzen über die Zurechnung auch dessen Wille alle jene thatsächlichen Umstände erfasse, welche die betreffende Handlung als einen „Eingriff" erscheinen lassen. Es genügt nicht, und es widerspricht auch den Worten des Gesetzes, wenn das Moment der Wissentlichkeit nur auf die bezügliche Verfügung eingeschränkt, und zum Thatbestande schon die objective Verletzung des Urheberrechtes und die wissentliche Veröffentlichung oder Verbreitung der literarischen Erzeugnisse auch ohne Kenntniß des Bestandes eines Urheberrechtes als ausreichend angesehen werde würde. Das Gesetz fordert durch das Aufnehmen des Momentes der Wissentlichkeit, daß der dolus des Thäters alle zum Begriffe eines Eingriffes gehörigen Kriterien durchdringe; der Thäter muß daher entweder wissen, daß ein Urheberrecht thatsächlich bestehe, und daß er die Verfügung ohne Zustimmung der berechtigten Person treffe, oder er muß zum mindesten den Nachdruck, obwohl er über den Bestand des Urheberrechtes im Zweifel ist, auf die Gefahr hin, daß ein solches Recht bestehe, unternehmen. Die Ansicht der Beschwerde würde zu dem Schlusse führen, es sei zum Vorgehen des § 51 cit. Gesetzes nicht einmal culpa erforderlich, sondern es genüge schon gewissermaßen eine objective Rechtsverletzung — eine Auffassung, die mit den bisher geltenden Grundsätzen über strafrechtliche Zurechenbarkeit sich nicht vereinbaren läßt. Es mußte sohin der Gerichtshof, der feststellte, daß der Angeklagte von dem Bestande der angeblichen Urheberrechte keine Kenntniß hatte, sondern den Abdruck bona fide veranstaltete, die Anwendbarkeit der Strafnorm des § 51 des Gesetzes ausschließen. Die Nichtigkeitsbeschwerde war demnach zu verwerfen. (B. z. V. Bl. d. J. M.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo betrauten Statthalterei-Secretär Alois Lasciac den Titel und Charakter eines Bezirkshauptmannes verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Alois Brunner zum Oberfinanzrathe extra statum der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben dem Steuereinnehmer Leop. Spatz in Holleschau den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Polizeidirection in Wien den Polizei-Obercommissär Carl Adami zum Polizeirathe, die Polizeicommissäre Leop. Schmidt, Josef Karl und Ferd. Fink zu Polizei-Obercommissären und die Polizeiconcipisten Hermann Scheibenreiter, Thomas Bauer und Fz. Budik zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Architekten Cyrill Iveković zum Baurathe extra statum für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Leop. Aron zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizei-Obercommissär Anton Laß zum Landes-Regierungssecretär und den Bezirkscommissär Claudius Mojsiewicz zum Polizei-Obercommissär in der Bukowina ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthalterei-Secretäre Rudolf Grafen Vetter von der Lilie und Albert Grafen Coreth, dann den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Arthur Grafen Wolkenstein-Rodenegg zu Bezirkshauptmännern in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuer-Oberinspectoren Dr. Fdch. Frauwallner und Dr. Emil Kratochwila zu Finanzsecretären und die Steuerinspectoren Joh. Frank, Dr. Karl Putz und Karl Nowotny zu Steuer-Oberinspectoren der niederösterr. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat im Personalstande der Finanzprocuratur in Prag die Concipienten Dr. Max R. v. Herzfeld und Dr. Emil Lat zu Finanzprocuraturs-Concipisten ernannt.

Der Handelsminister hat den Aichinspector Lambert Petersburg zum Inspector, ferner den technischen Adjuncten der k. k. Normal-Aichungscommission Ladisl. Opolski und den provisorischen Bauadjuncten Dr. Albin Keiter zu Commissären der Normal-Aichungscommission ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forsteleven Alois Losert zum Forstassistenten der Direction der Güter des Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonds in Czernowitz ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Kanzlei-Officiale Gustav Casagranda und Eduard Witoszynski zu Kanzlei-Adjuncten bei der Forst- u. Domänendirection in Innsbruck, beziehungsweise in Lemberg ernannt.

Der Ackerbauminister hat den bergbehördlichen Kanzlei-Official Johann Schallamun in Klagenfurt zum Kanzlei-Adjuncten und den Kanzlisten Alex. Verritti in Klagenfurt zum Kanzlei-Official ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Kanzlisten Johann Tušar bei der Bergdirection in Idria zum Kanzlei-Official ernannt.

Der Ackerbauminister hat die beim Revierbergamte in Elbogen erledigte Kanzlistenstelle dem Feuerwerker Josef Zucker verliehen.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der k. k. Sicherheitswache in Wien den Revierinspector der XI. Rangsclasse Joh. Zellner zum Revierinspector der X. Rangsclasse und den Sicherheitswach-Inspector höherer Gebür Gustav Unterthurner zum Revierinspector der XI. Rangsclasse ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat im Stande der Wiener Polizeidirection den Adjuncten II. Classe Dr. Ludw. Nowadt und den Conceptspraktikanten Joh. Pawlowsky zu Polizei-Concipisten ernannt.

Erledigungen.

1 Oberingenieursstelle mit der VIII. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Steiermark bis 30. October. (Amtsblatt Nr. 222.)

1 Ingenieursstelle mit der IX. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Kärnten bis 25. October. (Amtsblatt Nr. 223.)

1 Ingenieursstelle mit der IX. Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Mähren bis 31. October. (Amtsblatt Nr. 226.)

1 Oberingenieursstelle in der VIII. und 2 Ingenieursstellen in der IX. Rangsclasse beim galizischen Staatsbaudienste bis 31. October. (Amtsblatt Nr. 227.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 79 und 80 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.